VERFASSUNGSGERICHTSHOF
FÜR DAS LAND BADEN-WÜRTTEMBERG

B e s c h l u s s

In dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde

der XXX

- Beschwerdeführerin -

gegen

a) den Beschluss des Landgerichts Freiburg vom 2. September 2025 - 3 T 81/25 -

b) den Beschluss des Amtsgerichts Freiburg vom 10. Juni 2025 - 4 C 1830/22 -

c) den Beschluss des Amtsgerichts Freiburg vom 16. September 2025
- 4 C 1830/22 -

hat der Verfassungsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg gemäß § 58 Abs. 2 und Abs. 4 Satz 1 VerfGHG durch den Präsidenten Prof. Dr. Graßhof, den Vizepräsidenten Dr. O'Sullivan und den Richter Gneiting

am 8. Dezember 2025 einstimmig b e s c h l o s s e n :

Die Verfassungsbeschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

Gründe

A.

Die Beschwerdeführerin wendet sich in einem noch vor dem Amtsgericht anhängigen Verfahren gegen die Ablehnung ihres Befangenheitsantrags sowie dagegen, dass ihr die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung per Bild- und Tonübertragung verwehrt worden ist.

I.

Die Beschwerdeführerin lebt in Berlin. Ihren Angaben zufolge leidet sie unter einer chronischen Erkrankung, die ihre Reisefähigkeit ausschließt und für die sie als schwerbehindert anerkannt worden ist. Sie ist, vertreten von Rechtsanwälten, Klägerin in einem zivilrechtlichen Verfahren vor dem Amtsgericht Freiburg.

Auf ihre Anregung, eine Videoverhandlung durchzuführen, teilte der zuständige Richter mit Verfügung vom 20. März 2024 mit: „Vorsorglich weist das Gericht daraufhin, dass sich das Verfahren nicht für eine Verhandlung nach § 128a ZPO eignet (sofern das Amtsgericht über eine entsprechende technische Ausstattung verfügen sollte), da die Geschäftsfähigkeit der Klägerin von der Beklagten mit nicht völlig fern liegenden Argumenten angezweifelt wurde und das Gericht sich deshalb ein eigenes Bild von ihr machen muss (§ 56 ZPO), was über eine Videoschalte nicht im gleichen Maße möglich wäre.“

In einer Ladungsverfügung vom 13. Mai 2024, mit der eine mündliche Verhandlung auf den 1. August 2024 terminiert wurde, führte der zuständige Richter nach Angabe der Beschwerdeführerin aus: „Eine Verhandlung nach § 128a ZPO findet nicht statt, weil das Amtsgericht über keine Videotechnik verfügt, die sicher ein faires Verfahren garantiert (vgl. BVerfG NJW 2024, 891, Rdnr. 8 ff.). Der Klägerin wird aufgrund der großen Entfernung ihres Wohnorts zum Gerichtsort ein persönliches Erscheinen freigestellt.“

Unter dem 17. Juni 2024 und dem 3. Juli 2024 brachte die Beschwerdeführerin gegenüber dem zuständigen Richter erneut ihr Begehren zum Ausdruck, digital an der mündlichen Verhandlung teilnehmen zu wollen. Am 19. Juli 2024 stellte sie, unter Übermittlung von Attesten zu ihrer bereits zuvor geltend gemachten Reiseunfähigkeit, einen Befangenheitsantrag und begründete diesen u.a. damit, dass der zuständige Richter zu Unrecht eine Videoverhandlung verweigert und sich in Widerspruch zu Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention, der Verfassung des Landes Baden-Württemberg und des Behindertengleichstellungsgesetzes gesetzt habe.

Der abgelehnte Richter gab am 19. Juli 2024 eine dienstliche Stellungnahme ab und führte darin u.a. aus: „(…) Die Atteste über den Gesundheitszustand der Klägerin wurden erstmals mit dem Befangenheitsantrag übermittelt. (…) Auch nach aktueller Kenntnis des Richters verfügt das Amtsgericht Freiburg über keine Videotechnik, die den (strengen) Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts (NJW 2024, 891ff) an ein faires Verfahren genügt, weil das zum Einsatz kommende Weitwinkelobjektiv insbesondere bei der Positionierung der Beteiligten in vier verschiedenen Bereichen des Gerichtssaals (Richter, zwei Parteivertreter, ein Zeuge) nicht annähernd in der Lage ist, die Gesichter der Anwesenden zu übertragen. Der Richter fühlt sich für die Ausstattung des Gerichtes nicht verantwortlich. (…)“

Mit angegriffenem Beschluss vom 10. Juni 2025 wies das Amtsgericht das Befangenheitsgesuch als unbegründet zurück. Es führte hierzu u.a. aus, die Ablehnung der Durchführung einer Videoverhandlung in dem Hinweis vom 20. März 2025, begründe nicht die Besorgnis der Befangenheit. Dafür, dass diese Entscheidung auf eine gezielte Benachteiligung der Beschwerdeführerin abziele, sei nichts ersichtlich. Die Auffassung sei nachvollziehbar mit rein sachlichen Erwägungen zu den Möglichkeiten und Grenzen der Videoverhandlung allgemein und insbesondere im vorliegenden Verfahren begründet worden. Der Richter habe insoweit auch keine ‚unwahren‘ Angaben zu den technischen Kapazitäten des Amtsgerichts Freiburg gemacht, sondern diese lediglich rechtlich anders als sie bewertet, wie in seiner dienstlichen Stellungnahme nochmals deutlich geworden sei. Außerdem sei gerichtsbekannt, dass der abgelehnte Richter aus den von ihm in seiner dienstlichen Stellungnahme benannten Gründen grundsätzlich keine Videoverhandlungen durchführe, so dass eine besonders ungünstige Behandlung der Beschwerdeführerin auszuschließen sei. Weiter habe der Bevollmächtigte der Beschwerdeführerin selbst zwischenzeitlich eingeräumt, dass er erst mit diesem ein ärztliches Attest zur Reiseunfähigkeit der Beschwerdeführerin vorgelegt habe und der abgelehnte Richter daraufhin in der Terminsverfügung vom 13. Mai 2024 darauf Rücksicht genommen habe, indem er der Beschwerdeführerin aufgrund der großen Entfernung ihres Wohnorts zum Gerichtsort ein persönliches Erscheinen freigestellt habe.

Mit ebenfalls angegriffenem Beschluss vom 2. September 2025 wies das Landgericht die sofortige Beschwerde zurück. Es führte unter Bezugnahme auf den Beschluss des

Amtsgerichts ergänzend aus, die Ablehnung des Vorgehens nach § 128a ZPO sei nicht geeignet, die Besorgnis der Befangenheit zu begründen. Dass der abgelehnte Richter meine, die technische Ausstattung des Amtsgerichts sei generell für sogenannte Hybrid-Verhandlungen im Ergebnis nicht hinreichend geeignet, begründe kein Misstrauen in seine Unparteilichkeit, selbst wenn hieraus eine sachfremd motivierte Entscheidung abzuleiten sei. Dies folge daraus, dass der Richter am Amtsgericht sich insoweit auf Hybrid-Verhandlungen in sämtlichen Verfahren gleichermaßen beziehe, so dass sich keine Voreingenommenheit gegenüber der Beschwerdeführerin ergebe.

Am 12. September 2025 beantragte die Beschwerdeführerin beim Amtsgericht (erneut), ihr gemäß § 128a Abs. 1 ZPO zu gestatten, an der mündlichen Verhandlung, die nach ihren Angaben auf „Anfang 2026“ anberaumt worden ist, durch zeitgleiche Bild- und Tonübertragung teilzunehmen. Hilfsweise beantragte sie, ihr, bei physischer Anwesenheit ihres Rechtsanwalts vor Gericht, zumindest die passive Zuschaltung zur mündlichen Verhandlung zu gestatten. Sie erläuterte unter Bezugnahme auf die dem Amtsgericht mit Schriftsatz vom 19. Juli 2024 vorgelegten ärztlichen Atteste schwer erkrankt und nicht reisefähig zu sein. Auch wenn sie 650 km vom Gerichtsstandort entfernt lebe, wolle sie an dem Termin teilnehmen. Gerade für solche Konstellationen sei § 128a ZPO geschaffen. Auch technisch sei eine Videoverhandlung im Amtsgericht Freiburg gemäß öffentlichen Angaben des Justizministeriums Baden-Württemberg machbar. Die Gleichstellung im Behindertenrecht beinhalte es, einer nicht reisefähigen Person die Teilnahme per Videoverhandlung zu gestatten. Andernfalls liege eine Benachteiligung im Sinne von Art. 2b der Landesverfassung (LV) sowie ein Verstoß des Anspruchs auf rechtliches Gehör und ihrem Recht auf ein faires Verfahren vor.

Mit weiterhin angegriffenem Beschluss vom 16. September 2025 lehnte das Amtsgericht durch den zuständigen Richter den Antrag ab. Dieser führte in der einen Satz umfassenden Begründung aus: „Für eine Verhandlung nach § 128a ZPO eignet sich das Verfahren wegen der Beweisaufnahme nicht, weil das Amtsgericht über keine Videotechnik verfügt, die die gleichzeitige Übertragung der Mimik des Richters und des Zeugen ermöglicht und dadurch ein faires Verfahren garantiert (vgl. BVerfG NJW 2024, 891, Rn. 8ff).“

II.

Mit ihrer am 29. September 2025 erhobenen Verfassungsbeschwerde rügt die Beschwerdeführerin eine Verletzung von Art. 1 Abs. 1 GG, Art. 3 Abs. 1 GG in seiner Ausprägung als Willkürverbot, Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG, Art. 20 Abs. 3 GG, Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG, ferner von Art. 2b und Art. 25 Abs. 2 LV sowie Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK und Art. 13 EMRK.

Sie begründet ihre auf die Ablehnung der Videoverhandlung bezogenen Rügen der Verletzung von Art. 13 Abs. 1 der UN-Behindertenrechtskonvention, Art. 2b LV und Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG dahingehend, dass die technische Ausstattung für Videoverhandlungen im Amtsgericht Freiburg vorhanden sei, wie auf der Internetseite der baden-württembergischen Justiz mitgeteilt werde. Die Möglichkeit technischer Probleme rechtfertige nicht die vollständige Ablehnung einer Videozuschaltung. Die Gleichstellung von Behinderten beinhalte es, diesen eine Teilnahme per Videoverhandlung auch dann zu gestatten, wenn das einer nicht behinderten Person nicht gestattet werden müsse. Auch bestehe die Verpflichtung, angemessene Vorkehrungen zu treffen. Fehlende angemessene Vorkehrungen seien als direkt belastende Ungleichbehandlung zu verstehen. Mit der zuletzt gegebenen Begründung missachte das Amtsgericht ihre Behinderung. Der Beschluss des BVerfG, den es zitiere, erlaube es nicht, Behinderte von der Verhandlung auszuschließen. Im Gegenteil, habe das BVerfG geurteilt, dass es gerade nicht entscheidend darauf ankomme, ob die Zoomfunktion auf Gesichter funktioniere. Die Fairness des Verfahrens sei umso weniger gewahrt, als sie ganz von der Teilnahme ausgeschlossen werde. Das Argument des Landgerichts, es sei gerichtsbekannt, dass der Richter generell nicht videoverhandele, belege die Verletzung, weil das Benachteiligungsverbot gerade eine Ungleichbehandlung verlange.

Bezogen auf das Ablehnungsgesuch macht sie geltend, die Befangenheit des abgelehnten Richters ergebe sich daraus, dass dieser über die Teilnahme per Videokonferenz willkürlich und offensichtlich unhaltbar in Missachtung ihrer Grundrechte nach seiner persönlichen Befindlichkeit, in sachfremder Orientierung an eigenen Emotionen entschieden habe. Auch ergebe sich die Befangenheit daraus, dass Amts- und Landgericht missachtet hätten, dass die dienstliche Stellungnahme unzulänglich und unsachlich sei, weil sie ausgerechnet den entscheidenden Punkt ausklammere. Weiter ergebe sich die Befangenheit aus dem Umgang des Richters mit den Vorwürfen der

Beklagten, sie sei nicht prozessfähig. In eine Prüfung der Prozessfähigkeit sei nach der Rechtsprechung nur dann einzutreten, wenn hinreichende Anhaltspunkte bestünden, weil etwa der Inhalt beleidigender, völlig abseitiger Schriftsätze Zweifel an dem Vorliegen einer Prozessvoraussetzung nahelegten. Indem das Landgericht für wesentlich halte, dass der abgelehnte Richter die von der Beklagten dargetanen Anhaltspunkte gerade nicht für die Annahme einer Prozessunfähigkeit für ausreichend erachtet habe, bagatellisiere es zu Gunsten des Kollegen. Diese Darstellungen stellten erhebliche Ehrverletzungen dar, die auch gegen Art. 1 Abs. 1 GG verstießen. Weiter offenbare auch die Argumentation im Beschluss vom 16. September 2025 Voreingenommenheit. Denn sie sei bereits nicht schlüssig, weil darin aus Gründen der Fairness des Verfahrens die Teilnahme der Beschwerdeführerin an der mündlichen Verhandlung ausgeschlossen werde. Soweit die Atteste zu ihrer Reiseunfähigkeit ursprünglich noch nicht vorgelegen hätten, wie das Landgericht zuletzt ausgeführt habe, seien jedenfalls dann Nachweise zur Reiseunfähigkeit erbracht gewesen.

B.

I.

Die Verfassungsbeschwerde ist unzulässig. Sie genügt insgesamt nicht den sich aus dem Subsidiaritätsgrundsatz (§ 55 Abs. 2 Satz 1 VerfGHG) ergebenden Anforderungen.

1. Offenbleiben kann, ob die angegriffenen Beschlüsse auch wegen ihrer Eigenschaft als unselbständige Zwischenentscheidung überhaupt isoliert und nicht erst mit der Entscheidung in der Sache zum Gegenstand einer Verfassungsbeschwerde gemacht werden können (bejahend zu Ablehnungsgesuchen in der ordentlichen Gerichtsbarkeit BVerfG, Beschluss vom 25.6.1968 - 2 BvR 599/67 -, BVerfGE 24, 56, Juris Rn. 23 m.w.N.; Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 14.11.2007 - 2 BvR 1849/07 -, Juris Rn. 13; mit näheren Erläuterungen Lechner/Zuck, BVerfGG, 8. Aufl., § 90 Rn. 145b).

2. Jedenfalls genügt die Verfassungsbeschwerde nicht dem Subsidiaritätsgrundsatz.

a) Nach dem in § 55 Abs. 2 Satz 1 VerfGHG zum Ausdruck kommenden Grundsatz der Subsidiarität hat ein Beschwerdeführer vor Erhebung einer Verfassungsbeschwerde alle zur Verfügung stehenden und zumutbaren prozessualen Möglichkeiten zu ergreifen, um eine Korrektur der geltend gemachten Verfassungsverletzung zu erwirken oder eine Grundrechtsverletzung zu verhindern (VerfGH, Urteil vom 16.1.2023 - 1 VB 38/18 -, Juris Rn. 27 m.w.N.). Der Subsidiaritätsgrundsatz soll vor allem sichern, dass dem Verfassungsgerichtshof durch die umfassende fachgerichtliche Vorprüfung der Beschwerdepunkte ein regelmäßig in mehreren Instanzen geprüftes Tatsachenmaterial unterbreitet wird und ihm die Fallanschauung und Rechtsauffassung der Gerichte, insbesondere der obersten Landesgerichte, vermittelt wird. Damit soll erreicht werden, dass der Verfassungsgerichtshof nicht auf ungesicherter Tatsachen- und Rechtsgrundlage weitreichende Entscheidungen trifft (st. Rspr., vgl. VerfGH, Beschluss vom 20.3.2018 - 1 VB 75/17 -, Juris Rn. 2 m.w.N.).

Der Subsidiaritätsgrundsatz verlangt, dass sich ein Beschwerdeführer nicht auf das Einlegen solcher Rechtsbehelfe beschränkt, die sich unmittelbar gegen den mit der Verfassungsbeschwerde angegriffenen Hoheitsakt richten (BVerfG, 1. Kammer des Erstens Senats, Beschluss vom 28.12.2020 - 1 BvR 2692/20 -, Juris Rn. 5). Er greift schon dann ein, wenn eine anderweitige zumutbare Möglichkeit besteht, die Verfassungswidrigkeit des beschwerenden Akts der öffentlichen Gewalt geltend zu machen. Es genügt insoweit, wenn dessen Beseitigung aus anderen Gründen erreicht werden kann, also die Möglichkeit besteht oder bestand, ohne Inanspruchnahme verfassungsgerichtlichen Rechtsschutzes im praktischen Ergebnis dasselbe zu erreichen (BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Erstens Senats vom 9.11.2017 - 1 BvR 1489/16 -, Juris Rn. 16 m.w.N.). Ein Beschwerdeführer muss deshalb auch sämtliche behördliche oder gerichtliche Abhilfe- bzw. Rechtsschutzmöglichkeiten nutzen, mit denen (nur) mittelbar die gerügte Grundrechtsverletzung verhindert oder behoben werden kann (VerfGH NRW, Beschluss vom 20.12.2019 - VerfGH 45/19.VB-1 -, Juris Rn. 8 m.w.N.; vgl. sinngemäß auch BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 23.8.2010 - 1 BvR 2002/10 -, Juris Rn. 8; Beschluss der 1. Kammer des Erstens Senats vom 9.11.2017 - 1 BvR 1489/16 -, Juris Rn. 16; Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 30.10.2020 - 1 BvR 1070/19 -, Juris Rn. 8). Jedenfalls wenn sich eine Verfassungsbeschwerde gegen eine unselbständige Zwischenentscheidung richtet, kann es im Einzelfall deshalb auch geboten sein, einen Richter als befangen abzulehnen,

wenn eine Befangenheit den Umständen nach nahe liegt und zu erwarten wäre, dass vernünftige Verfahrensbeteiligte mit Rücksicht auf die geltend gemachte Beschwer bereits im gerichtlichen Verfahren einen entsprechenden Rechtsbehelf ergreifen würden.

b) Gemessen daran hätte es der Beschwerdeführerin aus Gründen der Subsidiarität oblegen, den zuständigen Richter vor der Erhebung der vorliegenden Verfassungsbeschwerde erneut wegen Besorgnis der Befangenheit (§ 42 ZPO) abzulehnen.

Die Stellung eines erneuten Antrags wäre der Beschwerdeführerin zumutbar gewesen, weil er – unter Zugrundelegung ihres Vorbringens – angesichts des Beschlusses des Amtsgerichts vom 16. September 2025 hinreichende Aussicht auf Erfolg gehabt hätte.

aa) Nach § 42 ZPO kann ein Richter von den Parteien wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Richters zu rechtfertigen. Dies ist nach der einschlägigen Rechtsprechung dann der Fall, wenn aus der Sicht einer Partei bei vernünftiger Würdigung aller Umstände Anlass gegeben ist, an der Unvoreingenommenheit und objektiven Einstellung des Richters zu zweifeln. Nicht erforderlich ist dagegen, dass tatsächlich eine Befangenheit vorliegt. Vielmehr genügt es, dass die aufgezeigten Umstände geeignet sind, der betroffenen Partei Anlass zu begründeten Zweifeln an der Unvoreingenommenheit und Objektivität des Richters zu geben. Der „böse Schein“ reicht aus. Dabei kommen aber nur objektive Gründe in Betracht, die aus der Sicht einer verständigen Prozesspartei berechtigte Zweifel an der Unparteilichkeit oder der Unabhängigkeit des abgelehnten Richters aufkommen lassen, während rein subjektive Vorstellungen oder Gedankengänge des Ablehnenden als Ablehnungsgründe ausscheiden (vgl. BGH, Beschluss vom 25.8.2020 - VIII ARZ 2/20 -, BGHZ 226, 350, 361, Juris Rn. 34; BGH, Beschluss vom 18.2.2014 - VIII ZR 271/13 -, Juris Rn. 7; jeweils m.w.N.; stRspr). Aus dem Vorliegen eines Verfahrensfehlers durch ein Gericht kann zwar nicht unmittelbar auf eine Besorgnis der Befangenheit geschlossen werden; jedoch können qualifizierte Verfahrensfehler die Besorgnis der Befangenheit begründen, wenn sie sich unmittelbar zum Nachteil eines Beteiligten auswirken und deswegen den Schluss zulassen, der Richter sei nicht unparteiisch, sondern gegen den betroffenen Beteiligten eingestellt (vgl. BGH, Beschluss vom 22.6.2021 - AnwZ (B) 3/20 -, Juris Rn. 7).

bb) Beantragt ein Verfahrensbeteiligter seine Teilnahme per Bild- und Tonübertragung, soll der Vorsitzende ihm diese unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 gestatten (§ 128a Abs. 3 Satz 1 ZPO). Die mündliche Verhandlung kann in geeigneten Fällen und soweit ausreichende Kapazitäten zur Verfügung stehen als Videoverhandlung stattfinden (§ 128a Abs. 1 Satz 1 ZPO). Die Ablehnung eines Antrags auf Teilnahme per Bild- und Tonübertragung ist kurz zu begründen (§ 128a Abs. 3 Satz 2 ZPO).

cc) Danach ist der Beschluss des Amtsgerichts vom 16. September 2025 geeignet, Zweifel an der Unparteilichkeit des zuständigen Richters bei der Verfahrensgestaltung aufkommen zu lassen.

Dem Beschluss kann bereits nicht entnommen werden, dass sich der Richter bei der gebotenen Auslegung und Anwendung von § 128a Abs. 3 i.V.m. § 128a Abs. 1 ZPO mit der spezifischen Situation der Beschwerdeführerin als behinderte und reiseunfähige Person auseinandergesetzt und dabei das sich aus Art. 2b LV und Art. 2 Abs. 1 LV i.V.m. Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG ergebende Benachteiligungsverbot berücksichtigt hat. Darüber hinaus könnte die lediglich lapidare Begründung einer angeblich nicht zur Verfügung stehenden hinreichenden Videotechnik jedenfalls unter den spezifischen Umständen des vorliegenden Falls aus der Sicht einer verständigen Partei auf sachfremde Motive des Richters bei der Anwendung von § 128a Abs. 2 ZPO hinweisen, die sich unmittelbar gerade zum Nachteil der Beschwerdeführerin als behinderte Person auswirken.

(1) Das Benachteiligungsverbot der Art. 2b LV und Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG erschöpft sich nicht in der Anordnung, Menschen mit und ohne Behinderung rechtlich gleich zu behandeln. Vielmehr kann eine Benachteiligung auch vorliegen, wenn die Lebenssituation von Menschen mit Behinderung im Vergleich zu derjenigen nicht behinderter Menschen durch gesetzliche Regelungen verschlechtert wird, die ihnen Entfaltungs- und Betätigungsmöglichkeiten vorenthalten, welche anderen offenstehen (vgl. BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 8.10.1997 - 1 BvR 9/97 -, BVerfGE 96, 288, 302 f., Juris Rn. 67; Beschluss des Ersten Senats vom 19.1.1999 - 1 BvR 2161/94 -, BVerfGE 99, 341, 357, Juris Rn. 55; Beschluss des Ersten Senats vom 11.1.2011 - 1 BvR 3588/08 u.a. -, BVerfGE 128, 138, 156, Juris Rn. 54).

Bei der Anwendung und Auslegung von verfahrensrechtlichen Vorschriften müssen die Gerichte danach der spezifischen Situation einer Partei mit Behinderung so Rechnung tragen, dass deren Teilhabemöglichkeit der einer nichtbehinderten Partei gleichberechtigt ist (vgl. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 27.11.2018 - 1 BvR 957/18 -, Juris Rn. 6). Entsprechende Vorgaben enthält auch Art. 13 Abs. 1 der UN-Behindertenrechtskonvention (United Nations Treaty Series, vol. 2515, p. 3), die in Deutschland Gesetzeskraft hat (Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie zu dem Fakultativprotokoll vom 13. Dezember 2006 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 21. Dezember 2008, BGBl II S. 1419) und als Auslegungshilfe für die Bestimmung von Inhalt und Reichweite der Grundrechte herangezogen werden kann (vgl. BVerfG, Beschluss vom 14.10.2006 - 2 BvR 1481/04 -, BVerfGE 111, 307, 317 f., Juris Rn. 32; Beschluss vom 23.3.2011 - 2 BvR 882/09 -, BVerfGE 128, 282, 306, Juris Rn. 52).

Dies gilt in besonderer Weise bei der Anwendung der in § 128a ZPO vorgesehenen Möglichkeiten, denn diese dienen nach der gesetzgeberischen Vorstellung gerade auch dazu, in Umsetzung der Ziele des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen Teilhabemöglichkeiten für Menschen mit Behinderung zu schaffen und diesen den Zugang zur Justiz zu erleichtern (BT-Drs. 20/8095, 23, 31, 49).

Die Ablehnung des Antrags der Beschwerdeführerin, im Wege der Videoverhandlung an der mündlichen Verhandlung des Amtsgerichts teilnehmen zu dürfen, wurde in dem Beschluss vom 16. September 2025 alleine darauf gestützt, dass im Falle der Videoübertragung die gebotene gleichwertige Übertragung der Mimik des Richters und eines Zeugen mit der zur Verfügung stehenden Videotechnik nicht möglich und deshalb ein faires Verfahren nicht garantiert sei. Offen blieb dabei, ob der Richter bei der Frage, was das Recht auf ein faires Verfahren gebietet, das berechtigte Interesse der behinderten Beschwerdeführerin, an der mündlichen Verhandlung teilnehmen und ihr folgen zu können, selbst wenn dies mit einem besonderen Aufwand verbunden ist (vgl. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 27.11.2018 - 1 BvR 957/18 -, Juris Rn. 8), berücksichtigt hat. Weshalb das Recht auf ein faires Verfahren

im Lichte des Schutzes behinderter Menschen durch Ermöglichung der Teilhabe am gerichtlichen Verfahren gerade dadurch zu verwirklichen wäre, dass einer reiseunfähigen behinderten Person die Teilnahme an einer mündlichen Verhandlung gänzlich verwehrt wird, statt ihr zuzumuten, gegebenenfalls Einschränkungen in der Wahrnehmung der Mimik des Richters und eines Zeugen hinnehmen zu müssen, erschließt sich aus der Begründung des Beschlusses vom 16. September 2025 nicht.

Schließlich fehlt es der Begründung auch an jeder Auseinandersetzung mit der Frage, weshalb eine zuverlässige Erkennbarkeit der Mimik von Richter und Zeugen durch die behinderte reiseunfähige Beschwerdeführerin selbst dann ihrer Teilnahme durch Video- und Tonübertragung entgegenstehen soll, wenn, wie von der Beschwerdeführerin angeboten, ihr Rechtsanwalt der mündlichen Verhandlung in Präsenz beiwohnt. Dabei hätte gerade die vom Amtsgericht in Bezug genommene Kammerentscheidung des Bundesverfassungsgerichts Anlass gegeben, sich mit der Bedeutung und Tragweite des Rechts auf ein faires Verfahren und dem Schutzgehalt der Verfahrensnorm von § 128a ZPO im konkreten Fall auseinanderzusetzen (vgl. BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 15.01.2024 - 1 BvR 1615/23 -, Juris Rn. 9) und nicht die Implikationen des konkreten Falles scheinbar gänzlich unbeachtet zu lassen.

Eine Auseinandersetzung mit der von der behinderten Beschwerdeführerin angeführten Reiseunfähigkeit wäre umso mehr geboten gewesen, als bereits sowohl das Amtsgericht in seinem Beschluss vom 10. Juni 2025 als auch das Landgericht in seinem Beschluss vom 2. September 2025 ausdrücklich darauf verwiesen hatten, dass der zuständige Richter in seiner vorangegangenen Ablehnung einer (hybriden) Videoverhandlung die von der Beschwerdeführerin vorgelegten ärztlichen Atteste nicht berücksichtigen konnte, da diese erst im Rahmen des damaligen Befangenheitsgesuchs vorgelegt wurden.

Die unter Zugrundelegung der Begründung des Beschlusses vom 16. September 2025 gänzlich ausgebliebene Auseinandersetzung mit dem von der Beschwerdeführerin als Schwerbehinderte nachdrücklich eingeforderten grundrechtlichen Schutz bei der Anwendung der verfahrensrechtlichen Norm von § 128a ZPO könnte zu der Besorgnis Anlass geben, der Richter berücksichtige diesen aus sachfremden Motiven nicht.

(2) Offen bleibt in dem Beschluss auch, welche Bemühungen der Richter unternommen hat, eine hinreichende technische Ausstattung für die mündliche Verhandlung nutzen zu können.

Zwar ist der Richter nicht für die technische Ausstattung des Gerichtes verantwortlich. Zumindest in Fällen, in denen die Ausstattung der an sich grundrechtlich gebotenen Teilhabe behinderter Menschen entgegensteht, obliegt es aber dem Verantwortungsbereich des Richters, die von ihm – hier für eine Realisierung einer Videoverhandlung für erforderlich gehaltene Ausstattung – gegenüber der Gerichtsleitung konkret geltend zu machen, so dass diese in die Lage versetzt wird, eine solche zur Verfügung zu stellen. Dies hätte im vorliegenden Fall umso mehr nahe gelegen, als dem zuständigen Richter bekannt sein musste, dass in Baden-Württemberg das Justizministerium den Gerichten grundsätzlich ein mobiles Videokonferenzsystem zur Verfügung gestellt hat, das gerade für den Fall einer Beweisaufnahme eine zweite Kamera und eine Zoomfunktion beinhaltet. Selbst sofern ein solches System am Amtsgericht Freiburg nicht vorhanden sein sollte, wäre eine durch die Gerichtsleitung ermöglichte Nutzung der Anlage eines anderen Gerichts nicht von vorneherein ausgeschlossen. Fehlt es an einem solchen Bemühen des zuständigen Richters, drängt sich aus Sicht einer verständigen Prozesspartei der Eindruck auf, die generelle Berufung auf technische Probleme diene nur der Umgehung der Erschwernisse, die mit einer Verwirklichung des gesetzlichen Auftrags aus § 128a ZPO verbunden sein können. Eine daraus erwachsende allgemeine Verweigerung (hybrider) Videoverhandlungen benachteiligt aber eine behinderte Partei in ihrem grundrechtlich geschützten Recht auf Teilhabe in besonderer Weise.

II.

Von einer weiteren Begründung wird gemäß § 58 Abs. 2 Satz 4 VerfGHG abgesehen.

Der Beschluss ist unanfechtbar.

Prof. Dr. Graßhof Dr. O’Sullivan Gneiting